

Merkblatt zum Entschuldigungsverfahren: Entschuldigungen, Beurlaubungen und Freistellungen vom Unterricht

Immer wieder kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können – sei es durch eine plötzliche Erkrankung, familiäre Verpflichtungen oder besondere Ereignisse. Damit Sie wissen, welche Regelungen in welchem Fall gelten, möchten wir mit diesem Merkblatt den Unterschied zwischen spontaner Erkrankung, Freistellung und Beurlaubung erläutern.

Ziel ist es, Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle Abwesenheiten korrekt gemeldet und genehmigt werden.

Ein erster Überblick

	Entschuldigung	Beurlaubung	Freistellung
Grund des Fehlens	Krankheit	Vorhersehbare bzw. planbare Termine z.B. wichtiger Arztbesuch, Sportturnier, Führerscheinprüfung, wichtige Familienfeier	Nichtteilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden aus gesundheitlichen Gründen
Zeitpunkt des Antrags	unverzüglich, spätestens am Folgetag der Abwesenheit	In der Regel 14 Tage, mindestens jedoch sieben Tage im Voraus	unverzüglich
Antragsteller	Erziehungsberechtigte Im Falle der Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers wird der Antrag von der Schülerin / dem Schüler selbst gestellt		
Empfänger des Antrags	Klassenleitungsteam	<ul style="list-style-type: none"> • für eine Stunde die Fachlehrkraft • für bis zu zwei Tagen das Klassenleitungsteam • für mehr als zwei Tage der Schulleiter • Zeiträume vor und nach Ferienabschnitten an den Schulleiter 	betreffende Fachlehrkraft bzw. Klassenlehrkräfte
Besonderheit	Sollte eine Klassenarbeit oder Klausur betroffen sein, schreiben Sie in Ihren Antrag, dass Sie davon Kenntnis haben.		
Mehr finden Sie unter Punkt	1. Entschuldigungsverfahren	2. Beurlaubung	3. Freistellung

1. Entschuldigungsverfahren

Bei vorher nicht absehbaren zwingenden Abwesenheiten, insbesondere aufgrund einer Erkrankung, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (vgl. Schulbesuchsverordnung §2, Abs. 1, Satz 1). Das Entschuldigungsersuchen stellt für minderjährige Schülerinnen und Schüler ein Erziehungsberechtigter, volljährige Schülerinnen und Schüler für sich selbst.

1.1 Es stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Option 1:
Per Mail

Mail an BEIDE Lehrkräfte der Klassenleitung bzw. in der Kursstufe an den Tutor Am gleichen Tag oder einen Tag nach der Verhinderung. Die Mail ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung zu erfüllen. Es zählen nur Schultage.

Beispiel:

Ihr Kind fehlt montags → Spätester Eingang der Mail am folgenden Dienstag

Ihr Kind fehlt freitags → Spätester Eingang der Mail am folgenden Montag

Option 2:
Per
WebUntis

**Sofern Sie über einen Elternzugang bei WebUntis verfügen:
Per WebUntis VOR der 1. Unterrichtsstunde
Dies reicht als Entschuldigungsersuchen, keine E-Mail nötig.**

1.2 Fehlen bei einer Klassenarbeit / Klausur

Bei einer versäumten Klassenarbeit oder Klausur erbitten wir eine Notiz in Ihrer Nachricht, dass Ihnen das Fehlen bei einer Klassenarbeit/Klausur bewusst ist.

1.3 Unentschuldigtes Fehlen bei einer Klassenarbeit / Klausur

Sollte eine Klassenarbeit / Klausur unentschuldig versäumt werden, muss die Note „6“ bzw. 0 Notenpunkte erteilt werden (vgl. § 8 Notenbildungsverordnung). Die Lehrkraft hat hierbei keinen Ermessensspielraum.

1.4. Beispiel für eine Entschuldigung

Entschuldigung an das Klassenleitungsteam / den Tutor

Betreff: Krankmeldung von [Vor- und Nachname des Kindes], Klasse [Xy]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich meine Tochter / meinen Sohn [Vor- und Nachname], Klasse [Klasse] bis einschließlich [Datum] krankmelden. Ich bitte, ihr / sein Fehlen wegen Krankheit zu entschuldigen.

Mir ist bekannt, dass sie / er eine Klassenarbeit im Fach [Unterrichtsfach] verpasst.

Mit freundlichen Grüßen

[Vor- und Nachname]

2. Beurlaubung

2.1 Grundlage Schulbesuchsverordnung

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.“ (§1 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung BW). „Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich.“ (§4 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung).

Beurlaubungsanträge beziehen sich auf vorhersehbare Gegebenheiten, z.B. einen nicht außerhalb der Unterrichtszeit zu legenden Arztbesuch oder die aktive Teilnahme an einem Sportturnier. Gründe von Beurlaubungen sind i.d.R. absehbar und daher muss ein Beurlaubungsgesuch vorab erfolgen.

2.2 Empfänger des Beurlaubungsantrags

Ein Beurlaubungsantrag gemäß § 4 SchBVO BW ist zu richten

- für **eine Stunde** an die **Fachlehrkraft**
- für **bis zu zwei Tagen** an das **Klassenleitungsteam**
- für **mehr als zwei Tage** an den **Schulleiter**
- Zeiträume **vor oder nach Ferienabschnitten** an den **Schulleiter**

2.3 Zeitpunkt des Antrags

Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass die zuständige Lehrkraft ausreichend Zeit hat, ihn zu bewilligen oder abzulehnen. In der Regel sind das 14 Tage vor dem beantragten Beurlaubungszeitraum, mindestens jedoch eine Woche.

2.4 Inhalt

Anträge müssen tragfähige Gründe für das Gesuch und den genauen Beurlaubungszeitraum beinhalten. Dieser sollte stundengenau angegeben werden, da für nicht betroffene Schulstunden keine Beurlaubung erteilt werden kann. Eventuelle Bescheinigungen von Dritten können dem Antrag beigelegt werden.

2.5 Beurlaubungsgründe

Als Beurlaubungsgründe werden u.a. bestimmte kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Schüleraustausche oder wichtige persönliche Gründe (z.B. Trauerfeier eines direkten Angehörigen) anerkannt. Planbare Besuche bei Ärzten oder Führerscheinprüfungen sind i.d.R. kein Beurlaubungsgrund und sollten außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Sie können in Einzelfällen dann bewilligt werden, wenn keine schulischen Belange dem entgegenstehen. Bei im Beurlaubungszeitraum liegenden Leistungsmessungen (z.B. Klausur) ist eine Beurlaubung nicht möglich.

2.6 Antragsteller

Der Antrag auf eine Befreiung oder Beurlaubung ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst schriftlich zu stellen. Beurlaubungsgesuche können nicht von Dritten wie Sportvereinen eingereicht werden. Entsprechende Bescheinigungen können dem Antrag beigelegt werden.



Antrag auf Beurlaubung nach § 4 der Schulbesuchsverordnung

Bei Terminen, die Ihnen frühzeitig bekannt sind, ist der Antrag auf Beurlaubung **mindestens 14 Tage** vorher zu stellen.

Vorname Name Schüler(in): _____

Klasse: _____

Klassenleitung / Tutor: _____

Beurlaubung erbeten für:

- die Unterrichtsstunde(n) _____ am (Datum) _____
- den ganzen Schultag am (Datum) _____
- bis zu zwei Schultage vom (Datum) _____ bis _____
- mehr als zwei Schultage vom (Datum) _____ bis _____
- angrenzend an Ferien vom (Datum) _____ bis _____

Begründung:

Wird im Beurlaubungszeitraum eine Klassenarbeit / Klausur geschrieben? Ja Nein

Ich weiß, dass mein (unser) Kind mit dieser Antragstellung die Verantwortung für das selbständige Erarbeiten versäumter Unterrichtsinhalte übernimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)/volljähriger Schüler(in)

Auszufüllen von der Schule:

1. Genehmigung durch eine Lehrkraft oder
2. bei mehr als zwei Schultagen bzw. angrenzend an die Ferien durch die Schulleitung

Antrag stattgegeben

Antrag abgelehnt

Begründung:

Datum, Unterschrift Lehrkraft / Tutor oder Schulleitung

3 Freistellungen

3.1 Grundlage

Freistellungsanträge haben immer einen gesundheitlichen Grund (z.B. Nichtteilnahme am aktiven Sportunterricht wegen eines gebrochenen Arms), für alle anderen Fälle sind Beurlaubungsanträge zu stellen (nach § 3 SchBVO BW). Für Einzelstunden sind Befreiungsanträge rechtzeitig bei der jeweiligen Fachlehrkraft, für alle weiteren Schulveranstaltungen bei den Klassen-lehrkräften zu stellen. Handelt es sich um einen offensichtlichen gesundheitlichen Befreiungsgrund (z.B. gebrochener Arm) reicht die einfache Beantragung, in allen anderen Fällen bitten wir um einen ärztlichen Nachweis.

3.2 Anwesenheitspflicht trotz Befreiung vom Sportunterricht (§ 3 Absatz 1 SBVO)

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen teilweise oder ganz vom Sportunterricht befreit, besteht dennoch eine Anwesenheitspflicht, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. So können die theoretischen Grundlagen des Sportunterrichts vermittelt werden.

